

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Hutter & Schrantz AG

§ 1 Gültigkeit der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

- (1) Für den Geschäftsverkehr der Hutter & Schrantz AG, Großmarktstrasse 7, 1230 Wien, FN 93661 m, in dem diese als Verkäufer oder Auftragnehmer auftritt, gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- (2) Die Hutter & Schrantz AG wird im Folgenden daher als „Verkäufer“, deren Vertragspartner im Folgenden als „Käufer“ bezeichnet.
- (3) Von diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen - insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Käufers - werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Die Bestellung des Käufers gilt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers als angenommen. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers oder der beidseitigen Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages zustande.
- (2) Enthält die Auftragsbestätigung des Verkäufers Änderungen gegenüber dem Angebot, so gelten diese Änderungen als vom Käufer genehmigt, sofern dieser nicht innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich widerspricht.
- (3) Der Käufer kann eine Bestellung, die bereits mittels Auftragsbestätigung vom Verkäufer angenommen wurde nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers stornieren. Bei erfolgter Auftragsstornierung hat der Verkäufer Anspruch auf einen Anteil des Gesamtpreises, der dem Anteil der zum Zeitpunkt der Stornierung bereits gelieferten oder produzierten bzw. in Produktion befindlichen Waren am Gesamtauftrag entspricht. Stimmt der Verkäufer einer Auftragsstornierung nicht zu, hat der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang einzuhalten.

§ 3 Geheimhaltung, Schutzrecht, Spezifikation

- (1) Der Käufer verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm vom Verkäufer zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder aufgrund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zum Käufer bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung vom Verkäufer, Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiters verpflichtet sich der Käufer, Informationen nur auf „need to know“ - Basis und ausschließlich für Zwecke des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden. Der Käufer ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern und Hilfspersonen die gleichen Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen.
- (2) Die Geheimhaltungspflicht und das Verwertungsverbot bleiben für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für 3 Jahre nach Angebotslegung des Verkäufers aufrecht.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Preise

- (1) Die Preise des Verkäufers sind in EURO angegeben. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird, soweit anwendbar, zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Allfällige Gebühren sind vom Käufer zu bezahlen. (2) Es gilt die aktuell gültige Preisliste des Verkäufers bis auf Widerruf. Die vereinbarten Preise gelten für Waren durchschnittlicher Güte und handelsüblicher Beschaffenheit. Preisnachlässe jeglicher Art sind durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers auflösend bedingt.
- (3) Die angeführten Preise verstehen sich „Ab Werk“ bzw. „Ex works“ INCOTERMS 2010. „Ex works“ bedeutet, dass der Verkäufer liefert, wenn er die Ware dem Käufer am genannten Erfüllungsort (siehe § 5) an der gegebenenfalls vereinbarten Stelle zur Verfügung stellt (mittels „Mittelung der Versandbereitschaft“). Wurde am benannten Erfüllungsort keine bestimmte Stelle vereinbart und kommen mehrere Stellen in Betracht, kann der Verkäufer die Stelle auswählen, die für den Zweck am besten geeignet ist. Der Verkäufer hat auf eigene Kosten die Ware zu verpacken, es sei denn, es ist handelsüblich, die jeweilige Art der verkauften Ware unverpackt zu transportieren. Der Verkäufer kann die Ware in der für ihren Transport geeigneten Weise verpacken, es sei denn, der Käufer hat den Verkäufer vor Vertragsschluss über spezifische Verpackungsanforderungen in Kenntnis gesetzt. Der Verkäufer muss die Ware weder auf ein abholendes Transportmittel verladen noch muss er sie zur Ausfuhr freimachen.

4.2 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungen des Verkäufers, auch solche über Teillieferungen, sind, sofern nicht anders vereinbart, binnen 30 Kalendertagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu bezahlen. Diskontierungskosten, Bankspesen und eventuelle Wechselstempelgebühren trägt der Käufer. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer ungeachtet seines Verschuldens Verzugszinsen gem. § 456 UGB, mindestens jedoch 9,2 % p.a. zu bezahlen. (2) Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit sämtlicher Forderungen des Verkäufers zur Folge. Sie berechtigen den Verkäufer ferner, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen. Bei qualifiziertem Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Eine Aufrechnung durch den Käufer ist nur bezüglich vom Verkäufer anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Rechtsansprüche des Käufers statthaft. Jegliche Zurückbehaltungsrechte des Käufers sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.
- (4) Der Verkäufer behält sich bei berechtigten Zweifeln vor, ohne Rücksicht auf die bei Geschäftsabschluss vereinbarten Zahlungsbedingungen, vor der Zurverfügungstellung Sicherheit für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen, insbesondere in Form einer Anzahlung in der Höhe des halben Rechnungspreises, zu fordern. Weigert sich der Käufer solche Sicherheiten zu leisten hat der Verkäufer das Recht, den Auftrag zu annullieren, wobei dem Käufer keine Schadenersatzansprüche zustehen.
- (5) Der Käufer hat dem Verkäufer im Falle der Säumigkeit der Zahlung nebst dem im Gerichtsverfahren anlaufenden Kosten auch die vorprozessualen Kosten zu ersetzen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
- (6) Geleistete Zahlungen werden stets zum Ausgleich von Zinsen und Kosten, dann der jeweils ältesten Forderung herangezogen.
- (7) Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig. Ob Teilrechnungen gelegt werden, liegt im alleinigen Ermessen des Verkäufers.

§ 5 Erfüllungsort

Sofern schriftlich nicht anders vereinbart ist der Erfüllungsort Hutter & Schrantz AG, Großmarktstraße 7, 1230 Wien.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Lieferungen des Verkäufers bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Sinne von § 4 Eigentum des Verkäufers.
- (2) Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen nicht im Eigentum des Verkäufers stehenden Waren durch den Käufer, überträgt der Käufer dem Verkäufer das ihm zustehende Eigentumsrecht am neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der im Eigentumsvorbehalt stehenden Ware. Den neuen Bestand oder die Sache verwahrt der Käufer unentgeltlich für den Verkäufer.
- (3) Der Käufer ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf in der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung an den Verkäufer abgetreten werden.
- (4) Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Sicherungsübereignung und Verpfändung, ist der Käufer nicht berechtigt. Von Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter, die zum Verlust der Rechte des Verkäufers an der Vorbehaltsware führen können, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (5) Dem Verkäufer ist der Zutritt zu der im Eigentumsvorbehalt befindlichen Ware jederzeit zu ermöglichen.
- (6) Durch die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts werden die Bestimmungen über den Gefahrenübergang gemäß „Ex works“ INCOTERMS 2010 nicht berührt.
- (7) Der Verkäufer ist zur selbstständigen Rückholung der Vorbehaltsware berechtigt. Der Käufer erklärt auf die Einbringung von Besitzstörungsklagen zu verzichten.

§ 7 Lieferung

7.1 Lieferzeit, Verpackung

- (1) Vom Verkäufer genannte Liefertermine bzw. Fristen sind - sofern schriftlich nicht ausdrücklich anderes vereinbart - stets annähernde und unverbindliche Richtangaben und sind nicht als endgültige Fristen anzusehen. Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung zu laufen, jedoch nicht vor der Erfüllung aller vereinbarten Bedingungen durch den Käufer.
- (2) Der Käufer ist erst nach einem Überschreiten der vereinbarten Liefertermine um 21 Werktagen und unter anschließender Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Werktagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten - wenn die Ware bis zum Fristablauf nicht geliefert wird.

Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungsanteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.

- (3) Die Lieferfristen und Termine verlängern sich - unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen - angemessen bei außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegenden und bei Vertragsschluss von ihm vernünftigerweise nicht vorhersehbaren Hindernissen, insbesondere Ereignisse höherer Gewalt, nicht fristgerechte und ordnungsgemäße Selbstbelieferung durch Zulieferer, Arbeitskämpfe, Verzögerung des Erhalts staatlicher Genehmigungen, Betriebsstörungen, Ausfall einer größeren Produktionseinheit, Streiks und Aussperrungen sowohl im eigenen Betrieb als auch in denen der Zulieferer. Der Verkäufer wird den Käufer in solchen Fällen unverzüglich benachrichtigen.

Sollten die vorerwähnten Umstände auch eine spätere Erfüllung der Lieferverpflichtung unmöglich machen, so behält sich der Verkäufer vor, vom Geschäft zurückzutreten. Aus diesen Titeln können aber keine wie immer gearteten Ersatzansprüche seitens des Käufers an den Verkäufer gestellt werden.

- (4) Die Lieferung gilt mit der Mitteilung der Versandbereitschaft an den Käufer als durchgeführt. Werden statt der Lieferung „Ex Works“ Incoterms (2010) ausdrücklich andere Lieferbedingungen vereinbart, erfolgen Verladung und Versand der Liefergegenstände selbst dann auf Kosten und Gefahr des Käufers.

- (5) Bei Abrufauftrag ist der Verkäufer nach abgelaufener Abruffrist berechtigt, unter Einräumung einer Nachfrist von 2 Wochen, die Annahme der abgerufenen Ware und dessen Bezahlung zu verlangen. Versicherungen aller Art erfolgen nur über Anordnung und auf Kosten des Käufers in dem von ihm gewünschten Ausmaß.

- (6) Für auf Abruf bestellte Waren gilt mangels ausdrücklicher Vereinbarung, dass die Abnahme innerhalb von 12 Monaten erfolgen muss (Abruffrist).

- (7) Paletten, Kisten und Sonderverpackung (spezifische Verpackungsanforderungen) werden dem Käufer, wenn nicht anders vereinbart, in Rechnung gestellt.

7.2 Annahmeverzug

- (1) Wenn der Käufer nach Erhalt der Mitteilung der Versandbereitschaft des Verkäufers die Lieferung nicht übernimmt, befindet er sich im Verzug.

- (2) In dem im vorstehenden Absatz vorgesehenen Fall wird die nicht abgenommene Ware für die Dauer von 4 Wochen auf Gefahr und Kosten des Käufers gelagert, wofür der Verkäufer ab der zweiten Woche, eine Lagergebühr von 1% des Bruttorechnungsbetrages (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) pro angefangener Kalenderwoche in Rechnung stellt. Gleichzeitig ist der Verkäufer berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, die Ware anderweitig zu verwerten und/oder Schadenersatz statt Leistung zu verlangen.

7.3 Teillieferungen

Die Lieferungen und Leistungen des Verkäufers sind stets teilbar. Bei Teillieferungen sind Teilabnahmen zulässig.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

8.1 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Übergabe. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen und dabei erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen, spezifiziert und schriftlich gegenüber dem Verkäufer zu rügen.

- (2) Ein versteckter Mangel ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen nach seiner Entdeckung durch den Käufer schriftlich beim Verkäufer zu rügen.

- (3) Das Vorliegen von Mängeln ist stets vom Käufer nachzuweisen - die in § 924 ABGB vorgesehene Beweislastumkehr findet keine Anwendung.

- (4) Der Verkäufer ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welcher Befehle (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) er sich bedient.

- (5) Natürlicher oder durch atmosphärische Einflüsse bedingter, die Qualität der Ware nicht beeinträchtigender Oberflächenrost berechtigt den Käufer weder zur Verweigerung der Zahlung oder der Abnahme der Ware, noch zur Forderung nach Preisermäßigung.

8.2 Haftung

- (1) Für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes (PHG) haftet der Verkäufer

- a) bei leichter Fahrlässigkeit nur für Personenschäden;
- b) bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz nur für kalkulierbare und vorhersehbare Schäden.

- (2) Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist stets ausgeschlossen.

- (3) Die soeben erläuterten Haftungsbestimmungen (1), (2) gelten auch für etwaige Erfüllungsgehilfen des Verkäufers. Der Verkäufer haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die auf fehlerhafte Anwendung oder unsachgemäßen Einbau seiner Produkte zurückzuführen sind.

- (4) Der Verkäufer weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ware nur für den vertraglich bestimmten oder den produktüblichen Verwendungszweck eingesetzt werden darf. In diesem Zusammenhang sind die geltenden bautechnischen Vorschriften sowie die in behördlichen Zulassungen, Typenprüfungen und technischen Dokumentationen ausgewiesenen Anwendungsbereiche und Konstruktionsvorgaben vom Käufer strikt einzuhalten. Eine Verwendung der Produkte gemäß dem Stand der Technik ist stets zu beachten.

§ 9 Qualitative Abnahme

- (1) Eine qualitative Abnahme erfolgt nur, wenn eine solche ausdrücklich zwischen den Parteien bereits bei Abschluss des Vertrages vereinbart wurde und mangels anderer Vereinbarung stets auf Kosten des Käufers. Eine qualitative Abnahme löst jedenfalls die unter § 8 bezeichneten Gewährleistungsfristen aus. Die Abnahme hat mangels sonstiger Vereinbarungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Mitteilung der Versandbereitschaft zu erfolgen. Andernfalls gilt die Abnahme als durchgeführt. Ein Abnahmeprozedere ist gegebenenfalls einzelvertraglich festzulegen und dieses ist in einem solchen Fall verbindlich.
- (2) Vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes und mangels gegenteiliger Vereinbarung steht dem Käufer keine Mängelrüge mehr zu, wenn er oder seine Vertreter oder ein vom Verkäufer und dem Käufer einvernehmlich bestelltes Kontrollorgan die Ware ohne gerechtfertigten Vorbehalt abgenommen hat.

§ 10 Export

- (1) Der Käufer hat beim Export des Liefergegenstandes alle anwendbaren Exportkontrollvorschriften, Sanktionen und Embargos einzuhalten.

- (2) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, obliegen Gefahr und Kosten der (Nicht-)Erteilung etwaig erforderlicher Ausfuhrgenehmigungen dem Käufer. Das gilt auch dann, wenn der Verkäufer den Käufer auf dessen Wunsch bei der Erlangung solcher Genehmigungen unterstützt.

§ 11 Gerichtsstand und Rechtswahl

11.1 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, einschließlich aller Fragen bezüglich des Bestehens, der Gültigkeit oder der Beendigung des Vertrages ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Verkäufers.

11.2 Rechtswahl

- (1) Der Vertrag unterliegt unter Ausschluss von nationalen Verweisungsnormen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich.
- (2) Die Anwendung der UN-Kaufrechtskonvention vom 11. April 1980 idgF wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 12 Weitere Bestimmungen

12.1 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen des Vertrages oder dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmungen einvernehmlich ersetzen. Ist eine einvernehmliche Ersetzung nicht möglich, sind unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch Bestimmungen zu ersetzen, welche dem von den Parteien erkennbar gewollten Inhalt und Zweck in rechtlich zulässiger Weise am besten entsprechen.

12.2 Formerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftformerfordernis selbst.

